

NIEDERSCHRIFT

8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hagen

Sitzungstermin: Montag, 23.09.2024
Sitzung-Nr.: 05/2024/069
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:32 Uhr
Ort, Raum: Dorfhaus, Hitzhusener Str. 20 b, 24576 Hagen

Anwesende

Vorsitz

Herr Kay Holm- Hagen - KWV Bürgermeister

Mitglieder

Herr Jörn Fock- Hagen - KWV
Frau Daniela Nissen- Hagen - KWV
Herr Jens-Michael Cramer- Hagen - KWV
Frau Claudia Gutwein- Hagen - KWV
Herr Martin Nissen- Hagen - KWV
Herr Michael Rissmann- Hagen - KWV
Frau Nadine Schwarzkopf- Hagen - KWV

Gäste

Frau Telse Baasch- Gleichstellungsbeauftragte

Verwaltung

Frau Antje Langhans- Verwaltung

Abwesende

Mitglieder

Herr Hanns-Christof Beenß- Hagen - KWV entschuldigt

Verwaltung

Frau Jasmin Kluge- Verwaltung entschuldigt

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die letzte Sitzungsniederschrift vom 15.07.2024
5. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
6. Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. 1. Einwohnerfragezeit
9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - Stand 31.12.2023
10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - Stand 30.06.2024
11. B3 - Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet "Dorfstraße weitestgehend beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop" - hier Abwägungsbeschluss nach der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der TÖB
12. B3 - Hagen, Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Dorfstraße weitestgehend beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop" Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB-
13. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
14. Errichtung einer Fahrradstation
15. Änderung der Entschädigungssatzung
16. Vorstellung Katastrophenschutzplan
17. Anfragen und Mitteilungen der Mitglieder
18. 2. Einwohnerfragezeit
19. Schließung der Sitzung

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Kay Holm stellt bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass

- zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
- die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen erheben sich keine Einwendungen.

zu 2 Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

zu 3 Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

Bürgermeister Kay Holm stellt fest, dass es keine Tagesordnungspunkte gibt, die nichtöffentlich behandelt werden sollen und bittet um Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 4 Einwendungen gegen die letzte Sitzungsniederschrift vom 15.07.2024

Zu dem Bericht der Ausschüsse bat Frau Nadine Schwarzkopf um Ergänzung/Richtigstellung, dass der Hausmeister, welcher den Schuppen und die Bank der KiTa gestrichen hatte, vom DRK eingesetzt wurde.

Zu dem Punkt Baumpflege im Waldweg bat Frau Nadine Schwarzkopf um Richtigstellung, dass diese nicht als gesetzt stattfindet, sondern dass es eine Bedarfskontrolle im Herbst geben wird.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 5 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Es gab keine nichtöffentlichen Beschlüsse in der vergangenen Sitzung.

zu 6 Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Aktuelles aus dem Dorf / Aktivitäten:

- Übertragung der Führerscheinkontrolle auf die Wehrführung im Rahmen der Jahreshauptversammlung

- Baumabbruch Hauptstraße: private Räumung wurde herbeigeführt
- Heckenschnitt und Bewuchs bei Einschränkung der Fußwege – betroffene Bürger wurden angesprochen und tlw. die Eigentümer vom Amt informiert
- Teilnahme an einer Antragskonferenz in Wilster zum NordOstLink (Stromtrasse durch Gemarkung Hagen) am 29.08.2024 ab 09:00 Uhr
- Projekte zum Thema „Flächen PV“ werden am 17.10.2024 im PuMA und am 23.10.2024 in der GV als einzige TOPe behandelt

Klärteiche / Kanalisation:

- Auslaufen der Bürgschaften für die Umverlegung der Hausanschlüsse mit Fa. Granitbau – Auflösung der Bürgschaft wurde veranlasst

Dorfhaus / Kita:

- Arbeiten rund um das Dorfhaus im Bericht des PuMA
- Außerordentlicher Dank an alle Beteiligten für den Einbau der Küche am Wochenende 20.09.2024 – 22.09.2024 (Ausräumen, Aufbau, Einräumen)

Amtsausschuss:

- 03.09.2024 FPersPuMA des Amtes: Erneuerung eines Dokumentenmanagementsystems, keine Verwaltungspauschen mehr bei städtebaulichen Verträgen, Finanzen, Personalangelegenheiten, Hinweis: am 21.10.2024 findet die Jahresrechnungsprüfung des Amtes statt
- 11.09.2024 Amtsbereisung der Mitarbeitenden: Fuhlendorf, Wiemersdorf, Hagen, Hitzhusen, Weddelbrook und Mönkloh mit Gemeindevorstellung durch die Bgm. (08:00 – 16:00Uhr)
- 25.09.2024 Amtsausschusssitzung zzgl. Sachstandsbericht zum Erweiterungsbau

Schulverband:

- 02.09.2024 und 09.09.2024 Finanzausschusssitzungen (verlegt vom 29.08.2024); Themen unter Anderen: Geschäftsbesorgungsvertrag, Anschaffungen für Schulen, Arbeitskreis Schulentwicklung, Überplanmäßiger Aufwand Verein Lebenswelt Schule e.V., Finanzen etc.
- 23.09.2024 Schulverbandsversammlung heute!

WZV:

- 24.09.2024 Versammlung in Alveslohe – Finanzen, Berichte und Deponieangelegenheiten

In eigener Sache: Montag, 04.11.2024 um 18:15 Uhr nächste Bürgermeistersprechstunde im Dorfhaus.

Nächste planmäßige Sitzung der GV am 23.10.2024 und 02.12.2024, 19:30 Uhr, falls wegen der Planungsangelegenheiten weitere notwendig, werden wir darüber informieren.

zu 7 Bericht der Ausschussvorsitzenden

Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten: Claudia Gutwein

- letzte Sitzung am 18.09.2024
- Für das Jahr 2025 sind noch keine Termine gesetzt worden.
- Am 25.07.2024 fand ein Treffen mit dem Kulturausschuss von Hitzhusen statt (Erfahrungsaustausch, Vorschläge, Ideen), das Treffen wurde sehr gut angenommen und als Bereicherung gesehen, man plant eine Wiederholung im November

- Am 08.11.2024 findet der Dorfflohmarkt statt (wird mit 23 Grundstücken, zum teil mehrere Anbieter pro Grundstück gut angenommen).
- Am 19.10.2024 findet um 19:00 Uhr der Laternenumzug statt (da der bisherige Spielmannszug abgesagt hat, konnte man den Spielmannszug aus Lägerdorf gewinnen); die lange Laufstrecke wurde genehmigt; Feuerwehr von Hagen sichert, es gibt je 1 Wurst / ein Getränk (für die Kinder und Spielmann-leute)
- Am 27.10.2024 ab 11:00 Uhr feiert der Klön Treff sein 25-jähriges Bestehen (Flyer kommt noch).
- Am 17.11.2024 findet um 11:30 Uhr die Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages statt (Pastor Müller wird das sein).
- Am 30.11.2024 findet ab 15:00 Uhr der Seniorennachmittag statt.
- Am 07.12.2024 gibt es den Adventsmarkt (15.00 Uhr – 18:00 Uhr), bisher gibt es nur 5 Anmeldungen, bitte Werbung machen, auch über Hagen hinaus (Standgebühr 1 Kuchen), Auswärtige sind auch gern gesehen und willkommen
- Für 2025 wird es einen faltbaren Kalender geben (bitte bis 15.12.2024 Termine für 2025 bekannt geben). Flyer hierzu kommt.
- Der Wunschkasten (neben dem Büchertauschhäuschen) für Lob und Kritik wird bisher so gut wie nicht genutzt.

Planungs- und Maßnahmenausschuss: Michael Rissmann:

- letzte Sitzung war am 19.09.2024
- Ausbesserung Asphalt-Loch in der Steinburger Straße – Quarnstedt kümmert sich darum
- Malerarbeiten: Saal/Flur, Türen (außen und innen) sind gemalert, Küche soll jetzt dran sein
- in ca. 1 Woche wird es einen Flyer geben zur Denkmalpflege; dieses soll gesäubert und verschönert werden; hierzu werden alle Gemeindebewohner angesprochen; am 10.10.2024 gibt es ein erstes Treffen hierzu im Dorfhaus
- Ausbesserungsarbeiten Bürgersteig Dorfstraße: wird noch ca. 2 Jahre dauern
- Geschwindigkeitstafel: es fällt auf, dass die Leute langsamer fahren, es wird zur Überlegung gebracht, eine eigene zu besorgen
- Haushaltswünsche: neuer Löschbrunnen (ca. 30.000,00 €, Frau Adelt sagte, der Antrag geht zeitnah an Herrn Holm); für den Spielplatz wurden ca. 40.000,00 € veranschlagt; für Straßen, Wege und Bürgersteige würden ca. 10.000,00 € benötigt; um die Löcher im A-Weg / Ginsterweg zu verschließen
- ca. 35.000,00 €, für die Denkmalpflege ca. 3.000,00 und für einen neuen Fußboden im Dorfhaus ca. 30.000,00 €)

Finanzausschuss: Jens-Michael Cramer

- am 04.11.2024 (19:30 Uhr) findet der nächste Termin für die Haushaltsplanung 2025 statt

zu 8 1. Einwohnerfragezeit

Ein Anwohner hat die Frage geäußert, was bzgl. der PV angedacht / geplant ist. Hintergrund ist, dass er den Hof Brandt im Jahre 2018 gekauft hat und dabei ist, 3 Wohnungen einzubauen und sich Gedanken macht, wie nah die PV dann wäre. Bürgermeister Kay Holm erklärte, dass man erst ganz am Anfang der Planung stehe, auch was die Flächenauswahl und Rahmenbedingungen angehe. Es könne aber jeder Anwohner zu den geplanten öffentlichen Sitzungen (17.10. und 23.10.2024) kommen und seine Einwände einbringen. Darüber hinaus gebe es auch im Verfahren selbst Möglichkeiten für Einwände sämtlicher Institutionen, Be-

hörden, Verbände, Vereine und auch Anlieger, diese vorzubringen. Über den konkreten Umgang damit sei dann in Abwägungen zu beschließen.

**zu 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - Stand
31.12.2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt gem. § 82 GO die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen - Stand 31.12.2023 - laut anliegender Aufstellung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

**zu 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - Stand
30.06.2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt gem. § 82 GO die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen - Stand 30.06.2024 - laut anliegender Aufstellung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 11 B3 - Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet "Dorfstraße weitestgehend beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop" - hier Abwägungsbeschluss nach der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der TÖB

Beschluss:

Hintergrund:

Die Träger öffentlicher Belange wurden am 19.06.2024 angeschrieben und um Stellungnahme zum B-Plan 3 der Gemeinde Hagen gebeten.

Für die Öffentlichkeit lagen die Unterlagen in der Zeit vom 24.06.-26.07.2024 öffentlich aus.

Die Gemeindevertretung entscheidet im Rahmen der Abwägung, wie mit den vorgebrachten Einwendungen / Anregungen verfahren werden soll.

Abwägungsbeschluss:

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet „Dorfstraße weitestgehend beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop“ wurden folgende Anregungen vorgebracht.

Diese Anregungen von Privatpersonen und TÖB´s nach der frühzeitigen Beteiligung werden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hagen am 23.09.2024 wie folgt abgewogen:

Datum der Stellungnahme, Az. Absender (TÖB oder Privatper-	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung -
--	------------------------------------	---

son)		Vorschlag-
20.06.2024 Archäologisches Landesamt - Obere Denkmalschutzbehörde	Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hagen korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Keine Abwägung erforderlich.

11.07.2024 **Landesamt für Umwelt** - Regionaldezernat 76 - Meesenring 9 23566 Lübeck
Doreen.Mudrich@Lfu.landsh.de www.schleswig-holstein.de/LLUR/ <<http://www.schleswig-holstein.de/LLUR/>>

Gegen die Planausweisung bestehen keine immissionschutzrechtlichen Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.		
29.07.2024 Kreis Segeberg Fachabteilungen Tiefbau, Untere Bauaufsichtsbehörde, Vorbeugender Brandschutz, Kreisplanung, Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Wasser-Boden-Abfall für die SG Abwasser, SG Gewässerschutz, SG Bodenschutz, SG Grundwasserschutz, SG Abfall, SG Geothermie, Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Sozialplanung, Kitabedarfsplanung, Verkehrsbehörde		
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Tiefbau Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Untere Bauaufsichtsbehörde: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Vorbeugender Brandschutz: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Kreisplanung: Keine Anregung	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Untere Denkmalschutzbehörde: Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Untere Naturschutzbehörde Ich verweise weiterhin auf meine Stellungnahme m Verfahren nach §4 (1) BauGB und hier insbesondere auf den Abschnitt Biotopschutz (bzw. konkret Knickschutz - vgl. Begründung Kapitel 5.2.6.5), da die entsprechende Stellungnahme bisher nicht erkennbar berücksichtigt wurde. <i>Axel Jacobs, Naturschutzbelange Planungen u. Projekten, Naturschutz und Landschaftspflege</i>	Abwägungsvorschlag Planungsbüro: Bei der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird vollkommen verkannt, dass die nunmehr ausgelegten Unterlagen im Vergleich derer, die im ersten Verfahrensschritt versendet wurden erhebliche Änderungen beinhalten. Nunmehr wurde auf ein Baufeld, eine GRZ und der Ausweisung eines Baugebietes verzichtet, so dass es sich nunmehr um

		einen einfachen Bebauungsplan handelt. Im Punkt 5.2.6.5 der Begründung wird auf diesen Umstand hingewiesen. Die Angaben langen aus, um den gesetzlichen Anforderung zu entsprechen. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.
Die Stellungnahme der UNB zum Verfahrensschritt frühzeitige Beteiligung der TÖB: Auszug aus Gesamtstellungnahme des Kreises Segeberg vom 30.01.2024 Untere Naturschutzbehörde Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt. Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG) „<i>Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft</i>“ (§1 Abs. 1 BNatSchG). Dieser allgemeine Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist neben den weiteren Zielen insbesondere gem. § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG sowie § 1 LNatSchG im Rahmen der weiteren Planung - entgegen dem derzeitigen Planungsstand, grundsätzlich noch zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit geeigneter Maßnahmen sollte grundsätzlich besonders geprüft und deren Umsetzung möglichst auch planungsrechtlich abgesichert werden. Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG) Die Gemeinde hat die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 7 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Bei ggf. auftretenden Abweichungen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen. Entsprechende Inhalte werden in der Planung noch nicht erkennbar berücksichtigt und sind noch entsprechend zu erarbeiten und darzustellen. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG) Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013). Hierbei ist - auch wenn es sich um einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB handelt - abweichend von der Begründung (vgl. Kapitel 5 bzw. S. 5 der Begründung) - für die voraussichtlich zu erwartenden erhebliche Beeinträchtigungen ggf. dennoch ein Ausgleich bzw. eine Kompensation erforderlich. Die ‚Freistellung‘ von		Abwägungsbeschluss der GV Hagen vom 26.02.2024: Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass - Die Festsetzung GRZ entfällt - Die Baugrenze wird lediglich im Vorgartenbereich festgesetzt, die Baugrenze im rückwärtigen Bereich wird gestrichen. Dadurch wird der Bebauungsplan zu einem einfachen und nicht qualifizierten Bebauungsplan

der Kompensation bezieht sich nur auf sog. „§13a-Bebauungspläne mit weniger als 20.000 m² festgesetzter Grundfläche. Die pauschale Einschätzung in der Begründung, dass derzeit keine Erforderlichkeit von entsprechenden Kompensationsmaßnahmen besteht, kann so (noch) nicht nachvollzogen werden und sollte daher im Rahmen der weiteren Planung nochmals geprüft und nachvollziehbar begründet werden. Geeignete und erforderliche Inhalte und Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen sind darüber hinaus auch bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung weiterhin erforderlich. Hierzu gehört als vorbereitende Maßnahme insbesondere eine nachvollziehbare Bestandsaufnahme und Bewertung (= das beinhaltet auch möglichst eine zumindest skizzenhafte Plandarstellung) sowie eine entsprechende Konfliktanalyse (vgl. jeweils Kapitel 2.2 und 2.3 des o.g. Runderlass). Die Ergebnisse sind möglichst in einem gesonderten Kapitel in die Begründung zu integrieren. Zur Klarstellung der Einschätzung sollte erläutert werden, auf welcher fachlichen und methodischen Grundlage und durch wen die entsprechenden Inhalte erstellt wurden. Da eine nachvollziehbare Bestandsaufnahme (aktuelle und flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung gem. o.g. Eingriffserlass Anlage Kapitel 2.1.1) und eine darauf aufbauende Konfliktanalyse nicht vorliegt, erfolgt die Stellungnahme unter diesem Vorbehalt. Für die weitere Planung werden ansonsten folgende Hinweise gegeben:

□□ Der Erhalt und die Entwicklung von sog. Siedlungsgrün sollte im Rahmen der weiteren Planung geprüft und möglichst auch umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung des Erhalts von ortsbildprägenden Bäumen. Der Bestand an naturschutzfachlich bedeutsamen Bäumen / Grünstrukturen sollte erfasst und hinsichtlich des ‚Festsetzungswürdigkeit‘ bewertet bzw. geprüft werden. □□ In der Begründung (S. 4 - Maß der baulichen Nutzung) wird formuliert, dass zur Regelung der Wohneinheiten im Allgemeinen Wohngebiet Festsetzungen getroffen werden. Die Aussage sollte geprüft werden, da keine Art der Nutzung erkennbar festgesetzt wird bzw. werden soll. □□ Im Zusammenhang u.a. mit der Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG sollte grundsätzlich eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung angestrebt werden. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung eines Mindestmaßes an Grünstrukturen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Mehrfamilienhäuser sowie Hausgruppen (Reihenhäuser) stellen gegenüber Einzel- und Doppelhäusern eine grundsätzlich sehr flächensparsame Bauweise dar. Der festgesetzte Ausschluss der entsprechenden Bauweise sowie auch die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße widersprechen jedoch der o.g. Zielsetzung. Es sollte daher abwägend nochmals geprüft werden, ob die zwingende Unzulässigkeit der entsprechenden Bauweise sowie die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße aus den dargestellten Gründen erforderlich ist. Im Umkehrschluss sollte auch geprüft werden, inwieweit eine maximal zulässige Grundstücksgröße festgesetzt werden kann, um so eine Flächeninanspruchnahme durch zu große Grundstücke zu vermeiden und so einen Beitrag zu der o.g. Zielsetzung zu erreichen. □□ Im Rahmen der weiteren Planung sollte grundsätzlich nochmals geprüft werden, inwieweit z.B. unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 6 BNatSchG sowie § 1a Abs. 5

BauGB neben dem festgesetzten Erhalt von Bäumen auch noch weitergehende Festsetzungen zur Durchgrünung des Baugebietes erforderlich und geeignet sind (z.B. die Festsetzung eines sog. ‚Hausbaumes‘ je Baugrundstück). □□Mögliche erforderliche Schutzmaßnahmen gegenüber sog. ‚angrenzenden Lebens-räumen mit Biotopfunktion‘ sind im weiteren Verfahren zu prüfen und soweit erforderlich umzusetzen. □□Die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft sind zu prüfen und soweit erforderlich umzusetzen. □□Das anfallende Niederschlagswasser ist möglich weitgehend im Geltungsbereich zu versickern. Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Gemäß Begründung (Kapitel 5 bzw. S. 5) befinden sich Plangebiet 2 Biotope, die über Festsetzung entsprechender Baugrenzen geschützt werden. Diese Zielsetzung geht aus den Festsetzungen nicht hervor und sollte Teil daher überprüft werden. Die Inhalte sind für eine verständliche Planung inhaltlich präzisiert werden (z.B. um welche Biotope handelt es sich). Knicks Im Geltungsbereich befinden sich innerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereiches zu-mindest mehrere geschützte Knickabschnitte (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG). Diese Knicks werden in der Planung nicht erkennbar berücksichtigt. Die entsprechenden Strukturen sind im weiteren Verfahren z.B. anhand der Biotopkartierung (s.o.) durch die Gemeinde noch zu überprüfen und entsprechend darzustellen. Die betroffenen Knicks im Geltungs- bzw. Wirkungsbereich sind möglichst lagegenau darzustellen. Neben den Knicks sind hier auch ggf. vorhandene Überhälter als Bestandteil des Knicks (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m bzw. 2,0 m) zu beachten und gesondert darzustellen. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Knicks im Geltungsbereich bzw. des-sen Wirkungsbereiches sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2): □ Grundsätzlicher Erhalt der Knicks. □ Grundsätzlicher Schutz des Knicks auch vor temporären Beeinträchtigungen z.B. durch Baubetrieb. Seite 5 von 8 □ Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick (i.d.R. mind. 1H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß (1H = Höhe der baulichen Anlage). □ Festsetzung eines mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art. □ Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhaltern (= i.d.R. jeweils Kronenradius zzgl. 1,5 m gem. DIN 18920). Aufgrund der Festsetzungen werden nach derzeitiger Einschätzung für die Knicks erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen planungsrechtlich vorbereitet. Hierfür kann eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden. **ERGÄNZENDER HINWEIS:** Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen hinsichtlich des Biotop-schutzes nicht der kommunalen Ab-wägung zugänglich sind bzw. nicht im Ermessen der planende Gemeinde liegen (vgl. Kapitel 5.2.2. der o.g. Durchführungsbestimmungen, Kapitel 2.9 Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-

recht' sowie Kapitel 9.3 des Erlasses ‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebau-rechts nach dem BauGB).		
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Wasser-Boden-Abfall für die SG Abwasser: Keine Bedenken	Keine Abwägung er- forderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Wasser-Boden-Abfall für SG Ge- wässerschutz: Keine Bedenken	Keine Abwägung er- forderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Wasser-Boden-Abfall für SG Bo- denschutz: <i>SG Bodenschutz</i> Die Stellungnahme zur 1. Beteiligung wurde nicht bisher nicht erkenn- bar berücksichtigt und ist weiter- hin gültig. (Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsver- hältnisse sollte eine orientierende Untersuchung des im Boden- und Altlastenkataster eingetragenen Altstandortes erfolgen.) <i>Bernhard Paulus, Wasser-Boden-Abfall</i>	Abwägung Beteili- gung der TöB nach §4 Abs. 2 BauGB: Im Rahmen der Abwä- gung zur frühzeitigen Beteiligung der TöB wurde beschlossen, die Grenze für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern und das be- treffende Grundstück nicht mehr in dem Bebauungsplan zu erfassen. Aus diesem Grund - da die durch Altlastenverdacht be- troffenen Grundstücke nicht durch diesen B- Plan 3 erfasst werden - ist nach Auffassung der Gemeinde Hagen und auch des Pla- nungsbüro die für Altlastenverdacht ge- forderten Untersu- chungen nicht durch- zuführen. Der Ein- wand vom Boden- schutz kann sich nur auf Flächen beziehen, die im Geltungsbe- reich liegen.
Die Stellungnahme der UNB zum Verfahrensschritt frühzeitige Be- teiligung der TöB: Auszug aus Gesamtstellungnahme des Krei- ses Segeberg vom 30.01.2024 <i>SG Bodenschutz</i> Im Planbereich befindet sich folgender Standort, der 2013 in das Boden- und Altlas- tenkataster des Kreises Segeberg als altlastverdächtige Fläche ge- mäß BBodSchG aufgenommen wurde: In der Dorfstraße 16 befand seit ca. 1894 eine Schmiede/ Schlosserei, später auch mit Landma- schinenreparatur, von 1958 bis 1970 mit Tankstelle. Das Betriebs- ende war 2012. Das südlich benachbarte Flurstück (Nr.12a) wurde als Stell- und Lagerfläche genutzt gehört mit zu der altlastverdächti- gen Fläche. Eine Erstbewertung des Gefährdungspotentials aus dem Jahr 2013 ergab eine Einstufung als altlastverdächtige Fläche. Am 15.06.2020 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung		Nachrichtlich: Abwä- gung der GV Hagen am 26.02.2024 zur den Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der TöB: Das betroffene Grundstück wird aus dem Bebauungsplan gestrichen und nicht von den Regularien des Bebauungsplanes erfasst.

von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sowie die Auswirkungen auf den Boden berücksichtigt werden. Aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotenzial. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg (UBB Se) empfiehlt daher, den o.g. Altlastenverdacht durch eine orientierende Untersuchung der Flächen abzuklären. Die Untersuchung sollte durch einen Sachverständigen gem. §18 BBodSchG ausgeführt und im Vorwege mit der UBB Se abgestimmt werden. Eine Aufstellung der gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen kann dem Recherchesystem RESYMESA im Internet entnommen werden. Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Ansprechpartnerin ist Frau Popp (Tel.: 0431/988-7105).		
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Wasser-Boden-Abfall für SG Grundwasserschutz: Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Wasser-Boden-Abfall für SG Abfall: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Wasser-Boden-Abfall für SG Geothermie: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Umweltbezogener Gesundheitsschutz: Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Sozialplanung: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Kitabedarfsplanung: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Weiter Kreis Segeberg 29.07.2024	Verkehrsbehörde: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich
Ende der Einwendungen Stand 02.09.2024		

Abstimmungsergebnis:

dafür	7
dagegen	0
Enthaltungen	1

zu 12 B3 - Hagen, Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Dorfstraße weitestgehend beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop" Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB-

Beschluss:

Satzungsbeschluss über Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Dorfstraße weitestgehend beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop“ nach § 10 BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet „Dorfstraße weitestgehend beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop“

abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung Hagen am 23.09.2024 mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Anregungen / Stellungnahmen von:			
b) teilweise berücksichtigt werden die Anregungen / Stellungnahmen von:			
c) nicht berücksichtigt werden die die Anregungen / Stellungnahmen von			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Hagen vom 23.09.2024, TOP 11			

Der Amtsvorsteher des Amtes Bad Bramstedt-Land wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan zusätzlich: sowie nach § 86 der Landesbauordnung) beschließt die Gemeindevertretung Hagen

den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hagen für das Gebiet „Dorfstraße weitestgehend beidseitig, nördliche Seite der Hauptstraße zwischen Hauptstr. 13 bis 23 , Meinhop“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-bad-bramstedt-land.de <<http://www.amt-bad-bramstedt-land.de>> eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und dem Landrat des Kreises Sege-

berg ist jeweils eine Ausfertigung zu übersenden.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen und weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Jörn Fock

Abstimmungsergebnis:

dafür	6
dagegen	0
Enthaltungen	1

zu 13 **Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023**

Beschluss:

Die am 23.09.2024 durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2023 führte zu keinen Beanstandungen.

Der Jahresabschluss 2023 der zum Bilanzstichtag 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.021.137,30 € und einem Eigenkapital von 1.306.154,33 € abschließt, wird gemäß § 92 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der vorgelegten Form festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -8.673,45 € wird gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO aus Mitteln der Ergebnizrücklage ausgeglichen. Da gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO der Anteil der Ergebnizrücklage höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen darf, sind 122.137,78 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen und in die Ergebnizrücklage zu buchen. Somit erhöht sich die Ergebnizrücklage auf 324.083,41 € lt. anliegender Berechnung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 14 **Errichtung einer Fahrradstation**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hagen, beschließt eine Fahrradstation zu Errichten und entscheidet sich für folgendes Angebot:

Angebot 1 - Firma Topeak, Bezeichnung Bicycle Fix Station zu einem Preis von 1.549,95 €

Angebot 2 - Firma Stein HGS, Bezeichnung Modell BM3021 zu einem Preis von 1.418,48 €

Angebot 3 - Firma 1a Absperrtechnik, Bezeichnung Modell SLBM2021 zu einem Preis von 1.027,21 €

Abstimmungsergebnis:

dafür	2
dagegen	4
Enthaltungen	2

Begründung: Es wurden seitens der Gemeindevertreter verschiedene Aspekte beleuchtet: - wie oft wird die Station tatsächlich genutzt ?; - da die Werkzeuge aus Werkstoff-Edelstahl bestehen, besteht Rostgefahr; Installationskosten, welche hinzukämen; es gibt keinen Fahrradweg in Hagen, daher kaum „Durchfahrverkehr von Radlern“

ABER

Da man den Zuschuss nicht verfallen lassen möchte (dieser gilt nur noch für das ablaufende Jahr 2024), folgte man dem Vorschlag eines Anwohners und plant den Kauf eines neuen Fahrradständers. Hierzu wird Martin Nissen bis Ende des Monats Angebote im Rahmen des Zuschusses von 1.310,32 € einholen und vorlegen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 15 Änderung der Entschädigungssatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hagen beschließt die neue Entschädigungssatzung wie in der Anlage dargestellt mit Gültigkeit ab 01.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

dafür	1
dagegen	5
Enthaltungen	2

Begründung: Die vorgeschlagene Festlegung auf den Höchstsatz erscheint einigen schwierig vermittelbar; konkrete Vorschläge und Anträge für Anpassungen wurden nicht eingebracht. Der Tagesordnungspunkt wird vertagt auf den 02.12.2024. (siehe Anhang Bürgermeister Kay Holm)

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 16 Vorstellung Katastrophenschutzplan

Hierzu berichtet Bürgermeister Kay Holm und stellt den aktuellen Stand des Katastrophenschutzplan vor. (Es muss nichts beschlossen werden)
Bitte den Plan von Bürgermeister Kay Holm beilegen.

zu 17 Anfragen und Mitteilungen der Mitglieder

Bürgermeister Kay Holm hat an Frau Daniela Nissen die Info weitergegeben, dass am 01.10.2024 ein Kommunaldialog der SH-Netz um 18:00 Uhr in Blunck stattfindet.

Thema Laubsammlung Dorfstraße: Bürgermeister Kay Holm wird einen Container besorgen. Dieser dient der Abgabe von Schnittgut und Laub der Dorfstraße. Angedacht ist der Zeitraum vom 30.10.2024 – 04.11.2024.

Thema Geschwindigkeitsmessung: in der Dezembersitzung soll eine Auswertung erfolgen.

Zäune schneiden: Michael Rissmann wird Angebote einholen

Klärung einer Energie-Olympiade-Teilnahme in 2025 erfolgt noch

Provider wechseln? Jens-Michael Cramer rät davon ab, da die Einschränkungen zu groß seien (z.Bsp. könnten Kalendereinträge nicht mehr selber vorgenommen werden). Macht daher keinen Sinn, kein Wechsel

Gemeindemitarbeiter wird gebeten, die Fensterreinigung im Dorfhaus (innen und außen) sowie den Bekanntmachungskasten zu erledigen. Sollte er dies aufgrund von Einschränkung (Leiter) nicht mehr können, wird eine Firma beauftragt.
Den anwesenden Anwohnern wird die Küche gezeigt.

zu 18 2. Einwohnerfragezeit

Keine Wortmeldung

zu 19 Schließung der Sitzung

Bürgermeister Kay Holm schließt die Sitzung um 21:32 Uhr.

- Protokollführer/in –

-Vorsitzende/r